

Art. 132, Erl. 2, 3

2. § 16 des GVG in der Fassung vom 2. 10. 1952¹ bestimmte ergänzend:

»Die Richter des Obersten Gerichts können vor Ablauf der Wahlperiode von der Volkskammer abberufen werden, wenn sie

- a) gegen die Verfassung oder andere Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflicht als Richter gröblich verletzt haben;
- b) rechtskräftig zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt worden sind.

Sie können ferner abberufen werden, wenn sie körperlich oder geistig zur Ausübung ihres Amtes unfähig sind.

Die Abberufung erfolgt nach Einholung eines Gutachtens des Justizausschusses der Volkskammer.«

§ 30 GVG in der Fassung vom 1. 10. 1959² faßte die Bestimmung über die Abberufung eines Richters des Obersten Gerichts neu, indem als weiterer Abberufungsgrund das Bekanntwerden von Tatsachen über das Verhalten des Richters vor der Wahl eingefügt wurde. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß vor der Entscheidung über die Abberufung die Stellungnahme des Richters einzuholen ist. § 30 GVG n. F. lautet:

»Ein Richter des Obersten Gerichts kann vor Ablauf der Wahlperiode von der Volkskammer abberufen werden, wenn

- a) er gegen die Verfassung oder andere Gesetze verstoßen oder sonst seine Pflichten als Richter gröblich verletzt hat;
- b) er rechtskräftig zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt worden ist;
- c) Tatsachen über sein Verhalten vor der Wahl bekannt werden, die bei Würdigung aller Umstände einer weiteren Ausübung seiner Tätigkeit entgegenstehen.

Er kann ferner abberufen werden, wenn er körperlich oder geistig zur Ausübung seines Amtes nicht mehr fähig ist.

Vor der Entscheidung über die Abberufung eines Richters ist seine Stellungnahme einzuholen. Die Abberufung erfolgt nach Einholung eines Gutachtens des Justizausschusses der Volkskammer.«

3. Nach § 17 GVG a. F. konnten Richter der anderen Gerichte vorfristig unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen die Richter des Obersten Gerichtes abberufen wurden, vom Minister der Justiz abberufen werden. Vor der Abberufung war das Kollegium des Ministeriums der Justiz zu hören.

Nach Einführung der Richterwahl am 1. 10. 1959 erhielten die Volksvertretungen die Befugnis, Richter abberufen zu können. § 25 GVG n. F. lautet:

»Ein Richter eines Kreis- oder Bezirksgerichtes kann vor Ablauf einer Wahlperiode von der Volksvertretung, die ihn gewählt hat, im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz abberufen werden.

1 GBl. S. 983

2 GBl. S. 756